



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

77
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 17. Februar 2015

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
76.	Öffentliche Belobigung von Christoph Färfers	Seite 78	
77.	Öffentliche Belobigung Gero Wachendorf	Seite 78	
78.	Öffentliche Belobigung von Kai Wolfgang Langenberger	Seite 78	
79.	Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule	Seite 78	
80.	NATO-Produkt-Fernleitung Würselen-Altenrath; Sicherungsarbeiten auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel h i e r : Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 79	
81.	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasserversorgungsverbandes Romberg	Seite 79	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
82.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2015	Seite 85	
83.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund	Seite 86	
84.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland 4. Sitzung der Verbandsversammlung	Seite 87	
85.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 87	
86.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 87	
87.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 87	
88.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 87	
89.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 87	
E	Sonstige Mitteilungen		
90.	Liquidation h i e r : Kunstverein Bergisches Land e. V.	Seite 88	
91.	Liquidation h i e r : Rheinland-Dampf e. V.	Seite 88	
92.	Liquidation h i e r : Post-Sportgemeinschaft Heinsberg 1961 e. V.	Seite 88	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

76. Öffentliche Belobigung von Christoph Färfers

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R 10/13

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Christoph Färfers aus Much in Anerkennung seiner am 19. April 2013 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2015 von Herrn Landrat Sebastian Schuster im Siegburger Kreis-
haus ausgehändigt.

Köln, den 5. Februar 2015

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 78

77. Öffentliche Belobigung Gero Wachendorf

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 10/13

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Gero Wachendorf aus Much in Anerkennung seiner am 19. April 2013 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2015 von Herrn Landrat Sebastian Schuster im Siegburger Kreis-
haus ausgehändigt.

Köln, den 5. Februar 2015

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 78

78. Öffentliche Belobigung von Kai Wolfgang Langenberger

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02- R 4/13

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Kai Wolfgang Langenberger aus Lohmar in Anerkennung seiner am 20. Mai 2013 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2015 von Herrn Landrat Sebastian Schuster im Siegburger Kreis-
haus ausgehändigt.

Köln, den 5. Februar 2015

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 78

79. Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule

Gemäß § 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2014 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule wird wie folgt neu gefasst:

(2) „Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Darüber hinaus können zur Deckung des Finanzbedarfs Zuschüsse von den Mitglieder erhoben werden. Für die Berechnung der Umlage und der Zuschüsse wird die Schülerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Gesamtschülerzahl im Verhältnis gesetzt.“

Artikel II

§ 12 Absatz 4 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule wird wie folgt neu gefasst:

(4) „Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage und den Zuschuss in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes.“

Artikel III

§ 15 Absatz 1 der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Bei der Auflösung des Schulverbandes oder beim Ausscheiden eines Mitglieds haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.“

Dabei bezieht sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Schule und auf die vom Schulverband geschaffenen Baulichkeiten sowie auf das Grundstück.

Die Verteilung erfolgt in dem Verhältnis, wie die Quote der Verbandsumlagen und Zuschüsse in den letzten drei Jahren war.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 28. Oktober 2014 von der Schulbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Zweckverbandes „Schulverband Schirmerschule“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW, abweichend von Artikel IV des Satzungstextes, am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Januar 2015

Bezirksregierung Köln
48.2

Im Auftrag
gez. Nickel

Abl. Reg. K 2015, S. 78

**80. NATO-Produkt-Fernleitung
Würselen-Altenrath;
Sicherungsarbeiten auf dem Gebiet der
Stadt Niederkassel
hier: Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.9

Köln, den 4. Februar 2015

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn plant im Bereich des Neubaugebietes „Mariengrund“ bei Niederkassel Sicherungsarbeiten an der NATO-Produkt-Fernleitung Würselen-Altenrath. Es ist geplant, auf einer Länge von 170 m ein bestehendes Rohrstück durch ein Rohrstück mit deutlich erhöhten Sicherheitsbeiwerten und einer Rohrüberdeckung von 2,00 m zu ersetzen.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung ist für ein Vorhaben zur Änderung einer Fernrohrleitung gem. Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v. g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Ertüchtigung des Fernrohrleitungsabschnittes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden sind. Da sich die Maßnahme in einem kleinräumigen Gebiet befindet, das als Ackerfläche genutzt wird, stellen auch die Auswirkungen der Baumaßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

Abl. Reg. K 2015, S. 79

**81. Bekanntmachung der Satzungsänderung des
Wasserversorgungsverbandes Romberg**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1.19.1.1(477)Hü

Köln, den 2. Februar 2015

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2014 die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Romberg vom 30. Juni 1997 wie folgt neugefasst und bekannt gemacht:

Satzung des Wasserversorgungsverbandes Romberg

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband hat den Namen Wasserversorgungsverband Romberg mit Sitz in Leverkusen-Bergisch Neukirchen, Ortsteil Pattscheid.

(2) Er ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Das Verbandsgebiet befindet sich in Leverkusen-Bergisch Neukirchen, Ortsteil Pattscheid, und umfasst die nachfolgend aufgeführten Bereiche: Lindenstr. Nr. 1–41, Obere Lindenstr. Nr. 2–32, Diepentaler Str. Nr. 6–30, Max-Schönenberg-Str. Nr. 2–20, Im Oberfeld Nr. 4–45, Romberg Nr. 1–69, Engelbertstr. Nr. 1–21, Am Benthal Nr. 1–54, Burscheider Str. Nr. 427–544.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem, die Mitgliedsgrundstücke umfassenden Umriss. Die Grenzen sind aus einem Übersichtsplan des Verbandsgebietes, dem die Deutsche Grundkarte zugrunde liegt und von dem jeweils ein Exemplar bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher des Verbandes aufbewahrt wird, im Einzelnen ersichtlich.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die dort genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder) und im Mitgliederverzeichnis aufgeführte andere Personen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt worden und wird vom Verbandsvorsteher auf dem Laufenden gehalten und aufbewahrt. In das Mitgliederverzeichnis wird bei dinglichen Mitgliedern neben der jeweiligen postalischen Bezeichnung der Grundstücke deren Katasterbezeichnung und deren Eigentümer eingetragen. Korporative Mitglieder werden mit ihrer offiziellen Bezeichnung geführt.

(3) Gemeinschaftliche Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (z. B. Mit-, Teil- und Wohnungseigentum) üben ihre Rechte und Pflichten gemeinschaftlich und einheitlich aus. Jede Eigentümergemeinschaft ist gehalten, dem Verband in schriftlicher Form eine bevollmächtigte

Person (Vertreter/in oder Verwalter/in) zu benennen. Jeder Bescheid, der dem benannten Vertreter vom Verband zugeht bzw. jede Erklärung, die von diesem gegenüber dem Verband abgegeben wird, gilt für alle Eigentümer.

(4) Korporative Mitglieder haben dem Verband schriftlich mindestens einen Vertreter zu benennen. Gleichzeitig ist der Umfang der Vertretungsbefugnis mitzuteilen. Wird die Vertretungsbefugnis geändert oder auf eine andere Person übertragen, ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften dem Verband gegenüber als Gesamtschuldner.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Auskünfte zu erteilen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(7) Veränderungen im Eigentum an einem Grundstück, welches im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist, sind sowohl vom bisherigen wie vom neuen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für alle im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Angaben.

(8) Grundstückseigentümer können ihre, dem Verband gegenüber bestehenden Rechte und Pflichten mit deren schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Sie werden hierdurch jedoch nicht von ihren Pflichten dem Verband gegenüber befreit!

(9) Verbandsmitglieder, die Schäden an den Verbandsanlagen bzw. der Wasserbeschaffenheit verursachen oder den Verband in anderer Weise schädigen, werden nicht dadurch von der Haftung befreit, dass sie zu Verbandsbeiträgen herangezogen werden.

§ 3 Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Wer aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil zu erwarten hat, kann beim Verband einen Antrag auf Aufnahme als Verbandsmitglied stellen. Ein Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft ist speziell zu begründen. Über die Anträge zur Erlangung bzw. zur Aufhebung der Mitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand, bei Aufhebungsanträgen ggf. nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 WVG.

Dem Mitglied ist hierüber ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(2) Die Erlangung oder Aufhebung einer Mitgliedschaft über ein Grundstück innerhalb des Verbandsgebietes wird zu einem Geschäft zur Durchführung des Unternehmens erklärt. Eine Anhörung der Versammlung muss erfolgen.

(3) Bei Erlangung oder Aufhebung einer Mitgliedschaft über ein Grundstück außerhalb des Verbandsgebietes und bei Erlangung oder Aufhebung der Mitgliedschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als korporatives Mitglied ist nach § 3 Abs.1 die Versammlung vor der Entscheidung zu hören.

(4) Das Hinzukommen eines Grundstückes nach § 3 Abs. 3 erfordert eine Erweiterung des Verbandsgebietes. Der Übersichtsplan des Verbandsgebietes ist zu ändern und die aktualisierte Fassung bei der Aufsichtsbehörde

und beim Verbandsvorsteher des Verbandes aufzubewahren. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse der Versammlung sind gleichzeitig mit der Anhörung nach § 3 Abs. 3 zu fassen. Die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde die Satzungsänderung genehmigt hat.

§ 4 Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, Trinkwasser an seine Mitglieder zu liefern. (Den Bezug regelt die Wasserbezugsordnung in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Für korporative Mitglieder können auf Antrag vom Verband nach dessen Zustimmung übernommen werden:

- a) Aufgaben zur Förderung der Abwasserbeseitigung, die Weitergabe von Daten der Wassermessung und ggf. das Erheben der gemeindlichen Entwässerungsgebühren, soweit die betreffende gemeindliche Satzung dieses zulässt und
- b) Aufgaben zur Förderung der Löschwasserversorgung, die Bereitstellung von Löschwasser, soweit die Kapazität des vorhandenen Netzes dieses an den jeweiligen Entnahmestellen bei Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung zulässt und dann höchstens für den Grundschutz nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, in der jeweils aktuellen Fassung (z. Z. Ausgabe Februar 2008).

(3) Die Zustimmung des Verbandes zu den Anträgen nach § 4 Abs. 2 kann mit Bedingungen, insbesondere zu der Abwicklung der jeweiligen Angelegenheit und den für die Verbandsleistung zu erhebenden Beitrag, versehen werden. Die jeweilige Zustimmung bedarf eines Beschlusses durch den Vorstand.

(4) Ein Antrag nach § 4 Abs. 2 und die Zustimmung nach § 4 Abs. 3 können in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gefasst werden.

§ 5 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe, Trinkwasser zu liefern, hat der Verband innerhalb des Verbandsgebietes die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei hat er die einschlägigen Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtes, zu beachten.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan.

Der Plan besteht aus:

- a) Darstellung der gemeinsamen Anlagen
- b) Lageplan
- c) Zeichnungen und
- d) Mitgliederverzeichnis.

Je eine Ausfertigung des Plans wird bei der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt.

(3) Für die unter § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben werden seitens des Verbandes, mit Ausnahme von verwaltungstechnischen Arbeiten, keine besonderen Leistungen erbracht. Für die Bereitstellung von Feuerlöschwasser kann der Verband Leistungen, z. B. Veränderungen am Rohrnetz erbringen, wenn das korporative Mitglied die-

ses speziell beantragt und die Trinkwasserversorgung hierdurch nicht beeinträchtigt wird, was mit dem Antrag nachzuweisen ist. Für die Behandlung der betreffenden Anträge gilt sinngemäß § 4 Abs. 3 und Abs.4.

(4) Der Verband darf Aufgaben für sein Unternehmen erst ausführen, wenn die Deckung der entstehenden Kosten rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei der Vergabe von Bauarbeiten ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und bei der Bestellung von Materialien usw. ist die Berücksichtigung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzustreben.

(6) Geschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen trifft die Verbandsversammlung, der Vorstand bzw. der Verbandsvorsteher jeweils innerhalb des von der Verbandsversammlung durch Grundsatzbeschluss festgelegten Kostenrahmens.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, zur Ausführung des Unternehmens die Grundstücke der Mitglieder zu betreten und in Anspruch zu nehmen; insbesondere hat der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte das Vorhandensein und die Verlegung von Leitungen auf seinem Grundstück zu dulden. Die betreffenden Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind rechtzeitig, über die beim Verband in dieser Hinsicht bestehenden Planungen zu benachrichtigen; es sei denn, dass sofortiges Handeln notwendig ist. Die Benachrichtigung ist dann jedoch unverzüglich nachzuholen. Pacht- und Mietverhältnisse mindern die Duldungspflicht des Eigentümers nicht.

(2) Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist unentgeltlich zuzulassen. Wird der Grundstückseigentümer durch die Maßnahme des Verbandes jedoch mehr als notwendig belastet und entsteht ihm dadurch ein unmittelbarer Vermögensschaden, kann er eine angemessene Geldentschädigung verlangen, wenn der Schaden nicht durch Maßnahmen des Verbandes ausgeglichen werden kann.

(3) Entschädigungsangelegenheiten über den Ausgleich sollen vor Beginn der Maßnahme geregelt sein. Kommt letztlich eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, ist zusätzlich der zuständigen Verwaltungsbehörde bekanntzugeben und bedarf deren Zustimmung, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (§ 35 WVG).

§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen durch die Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, eigene Einrichtungen zur Wasserentnahme mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserbezugsordnung (WBO) des Verbandes auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten.

(2) Anlagen des Verbandes, auch Hausanschlussleitungen, dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen stets zugänglich bleiben. Bei besonders aufwendigen Maßnahmen zur Freilegung (z. B. Rohrbruch) werden dem Anschlussnehmer anfallende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

(3) Eventuelle Entnahmen von Trinkwasser durch korporative Mitglieder aus dem Netz des Verbandes für die Brandbekämpfung und andere Aufgaben sind dem Verband mit Angabe der entnommenen Mengen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Die Beobachtung des ordnungsgemäßen Zustands der Verbandsanlagen ist eine Aufgabe des Vorstandes. Jedes Verbandsmitglied ist darüber hinaus nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, entdeckte Mängel (z. B. Wasserrohrbruch), dem Verbandsvorsteher unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die mit Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Geschäftsplans oder der Verbandsaufgaben, sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie eventueller Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Bestimmung der Prüfstelle,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Einen Grundsatzbeschluss zu fassen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem die Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes und des Verbandsvorstehers festgelegt werden,
12. Entscheidungen über Geschäfte und strittige Angelegenheiten zu treffen, die die mit Nr. 11 festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes und des Verbandsvorstehers überschreiten. Strittige Angelegenheiten sind insbesondere Rechtsbehelfsverfahren, sowie Niederschlagung und Stundung von Beiträgen.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 27 unter stichwortartiger Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein. Zur Sitzung ist einzuladen, wenn mindestens 20 Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen (Tagesordnung) beim Vorstandsvorsteher die Anberaumung einer Sitzung beantragt haben. Im Übrigen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls einzuladen.

(2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen. Er hat Stimmrecht, wenn er Mitglied ist. Vorstandsmitglieder können, auch wenn sie nicht Mitglied sind, an den Sitzungen teilnehmen und sind berechtigt, das Wort zu nehmen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm als solchen bestellten Vertreter an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Für jedes im Mitgliederverzeichnis aufgeführte und mit Wasser belieferte Hausgrundstück erhält der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Der Vorsteher kann von einem Vertreter zwecks Zulassung zur Abstimmung eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Mitgliedes fordern.

(4) Verbandsmitglieder können während der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung, der nächsten Sitzung und zu deren Termin machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss nach § 12 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 12 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Da dem Verband mehr als 2 Mitglieder angehören, hat niemand mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Verbandsmitglieder dürfen bei der Beratung einer Angelegenheit nicht mitwirken und haben sich bei dem Beschluss hierzu der Stimme zu enthalten, wenn ihnen diese Angelegenheit oder einem ihrer nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(3) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und mit den Einladungen in das Beschlussbuch aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Über das das Protokoll unterzeichnende Mitglied ist in der Versammlung von Fall zu Fall Einvernehmen herbeizuführen.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand hat sechs Mitglieder: einen Vorsteher, einen Stellvertreter und vier weitere Mitglieder (Beisitzer).

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gegen Nachweis. Der Auslagenersatz kann in angemessener Weise pauschaliert werden. Der Vorsteher, der technische Mitarbeiter und der Mitarbeiter für das Rechnungswesen erhalten darüber hinaus eine, von der Verbandsversammlung festzusetzende, Entschädigung.

§ 14 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand wird von den Verbandsmitgliedern in freier, unmittelbarer und, wenn dieses während der Wahl von einem Mitglied gefordert wird, geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsteher kann mit Zustimmung der anwesenden Verbandsmitglieder einen Wahlleiter bestimmen. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die sich als Kandidat zur Verfügung stellt.

(2) Zunächst ist der Vorsteher und sein Stellvertreter zu wählen. Mit der weiteren Wahl werden die vier Beisitzer bestimmt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Hat bei mehreren zur Wahl stehenden Personen beziehungsweise Gruppen, niemand dieses Ziel erreicht, so findet zwischen den Personen beziehungsweise Gruppen, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(4) Alle Wahlergebnisse sind den zur Wahl erschienenen Mitgliedern sofort bekanntzugeben; über die Wahl und die Wahlergebnisse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Wird die Niederschrift nicht zum Abschluss der Wahlveranstaltung gefertigt, ist im Zuge der Wahl unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder einer der Teilnehmer zu bestimmen, der die Niederschrift unterzeichnen soll.

(5) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer Abschrift der Niederschrift mitzuteilen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied auf seinen Antrag entlassen oder ihn aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Entlassung bzw. die Abberufung und die dazu gehörenden Begründungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Die Verbandsversammlung wählt nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechenden Ersatz.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er zu beschließen über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d) Entscheidungen zu Geschäften, die den Verband verpflichten, und zu streitigen Angelegenheiten innerhalb der Wertgrenzen, die von der Verbandsversammlung durch Grundsatzbeschluss festgelegt sind,
- e) Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- f) die Festsetzung von Vergütungen für Dienstleistungen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung unter Beifügung von kurzgefassten Erläuterungen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf jedoch mit entsprechender Begründung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat unverzüglich den Vorsteher zu informieren.

(2) Sitzungen sind mindestens jedoch einmal jährlich (§ 56 Abs. 1 WVG) abzuhalten und nach Bedarf, wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen (Tagesordnung) verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Vorstandsmitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung und deren Termin machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss nach § 17 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 17 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht zur Sitzung eingeladen worden ist und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal gemäß §16 Abs. 1 geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und mit den Einladungen in das Beschlussbuch aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Über

das das Protokoll unterzeichnende Mitglied ist im Vorstand von Fall zu Fall Einvernehmen herbeizuführen.

§ 18 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, gegebenenfalls nach vorheriger Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit durch den Vorstand bzw. die Verbandsversammlung.

(2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder auf der mindestens jährlich stattfindenden Verbandsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes.

§ 19 Kassen-und Haushaltswesen und Prüfung

(1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. November bis zum 31. Oktober.

(2) Der Jahresabschluss orientiert sich an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und an der Führung öffentlicher Haushalte. Er besteht aus einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz.

(3) Der Haushaltsplan folgt dem Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung.

(4) Für Investitionen ist ein entsprechender Investitionsplan aufzustellen, aus der auch die Finanzierung ersichtlich ist.

(5) Zur Abdeckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann im Verwaltungshaushalt ein angemessener Betrag eingesetzt werden (Deckungsreserve). Diese Mittel werden nach Bedarf, im Wege der Sollübertragung, den betreffenden Haushaltsstellen zu Lasten dieser Deckungsreserve zugeschlagen und schließlich dort abgerechnet.

(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die festgelegte Prüfstelle.

(7) Der Vorstand gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen an die Prüfstelle und gibt ihr den Auftrag, die Prüfung durchzuführen und den Prüfbericht sowohl dem Verband, wie der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu übersenden.

§ 20 Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung und Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband zur Deckung seiner Ausgaben, für die Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und für seine ordentliche Haushaltsführung Beiträge zu leisten.

(2) Es werden einmalige und wiederkehrende Beiträge erhoben. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds erhebt der Verband einen Mitgliedsbeitrag und eine Wohnungs-

pauschale. Das neue Mitglied hat alle Kosten für den Anschluss des Mitgliedsgrundstückes an das Versorgungsnetz des Verbandes zu übernehmen. Der neu erstellte Hausanschluss geht in das Vermögen des Verbandes über. Wiederkehrende Beiträge fallen für Wasserlieferungen, sowie für eine monatliche Grundgebühr pro Wasseranschluss an. Die Rechnungstellung erfolgt an das Mitglied. Es können Voraus- und Sicherheitsleistungen gefordert werden. Einzelheiten werden in der Wasserbezugsordnung (WBO) geregelt.

(3) Die Höhe der Beiträge ist sachbezogen und wird vom Vorstand festgesetzt. Die Verbandsversammlung ist hierüber zu informieren. Den Mitgliedern wird die Höhe der einzelnen Beitragssätze vom Vorstandsvorsteher in der Jahresversammlung bekanntgegeben. Die Bekanntgabe entfällt für Beiträge, die vertraglich vereinbart werden, z. B. Mieten für Standrohre.

(4) Für Leistungen des Verbandes nach § 4 Abs. 2 werden mit Ausnahme einer Entnahme von Trinkwasser zur Brandbekämpfung Beiträge erhoben, die mit der Zustimmung nach § 4 festgelegt werden. Die Beiträge können pauschal oder speziell unter Zugrundelegung gegebener Daten berechnet werden.

(5) Für Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 (z. B. Veränderungen am Rohrnetz) ist voller Kostenersatz mit Zuschlag einer Verwaltungskostenpauschale von 3 % zu leisten. Ist mit diesen Maßnahmen eventuell auch eine Verbesserung der Trinkwasserversorgung verbunden, beteiligt sich der Verband an den Kosten nach billigem Ermessen. Die Entscheidung liegt beim Verband. Sie wird mit der Zustimmung gemäß § 4 Abs. 3 getroffen.

§ 22 Erhebung der Beiträge

(1) Der Verband ermittelt die Beiträge aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten.

(2) Er setzt die Beiträge fest, bestimmt die Zahlstelle, die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein.

(3) Er gibt die Beitragsbescheide, ergänzt mit allen Angaben, die für die Ermittlung des geforderten Betrages von Bedeutung sind, und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit normalem Brief postalisch oder durch Boten dem Mitglied bekannt.

(4) Bis zu einer neuen Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge sind nach den Anforderungen des Verbandes Abschläge zu leisten, die den Beiträgen gleichgesetzt sind.

§ 23 Folgen des Beitragsrückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht zahlt, hat Säumniszuschläge und Mahngebühren zu leisten, deren Höhe vom Vorstand nach vorheriger Anhörung der Verbandsversammlung festzusetzen ist.

(2) Säumniszuschläge bzw. Mahngebühren werden wie Beiträge behandelt.

(3) Mitglieder oder Nutzer können nach § 24 von der Wasserversorgung ausgeschlossen werden, dies ist der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 24 Einstellung der Versorgung

(1) Der Wasserversorgungsverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied oder der Nutzer den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Mitglieder oder Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserversorgungsverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied oder der Nutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied oder der Nutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserversorgungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Wasserversorgungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied oder der Nutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 25 Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben.

(2) Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

(3) Alle entstehenden Kosten gehen jeweils zu Lasten des betroffenen Mitgliedes beziehungsweise Nutzungsberechtigten.

(4) Vollstreckungsbehörde für die Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes Romberg ist gemäß § 1 Abs. 1–2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) NRW vom 19. Februar 2003 und der Ausführungsverordnung VwVG-VO VwVG NRW vom 8. Dezember 2009 bezeichnete Stelle. Hier: Die Stadt Leverkusen.

§ 26 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27 Anordnungsbefugnis

(1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen erlassen.

(2) Zu den Anordnungen gehört insbesondere die Wasserbezugsordnung (WBO), die nach Anhörung der Verbandsversammlung vom Vorstand zu beschließen ist. Sie

ist den Mitgliedern, ergänzt durch eine Rechtsbehelfsbe-
lehrung, bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anord-
nungen zu befolgen.

(4) Der Vorsteher kann die getroffenen Anordnungen
nach § 24 durchsetzen.

§ 28 Rechtsmittel

(1) Gegen die Beitragsveranlagung sowie gegen die
Zwangsmittel nach §§ 24 und 26 ist der Verwaltungs-
rechtsweg eröffnet. Für die Rechtsmittel gelten die allge-
meinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung
und die entsprechenden Ausführungsgesetze.

(2) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch
die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht berührt, des-
gleichen nicht notwendige Anordnungen, die der Auf-
rechterhaltung der ordnungsgemäßen Wasserversorgung
dienen.

§ 29 Bekanntmachungen

(1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachun-
gen werden den Mitgliedern zugestellt.

(2) Mitteilungen an die Mitglieder werden durch einfa-
chen Brief bekannt gegeben. Sie können auch nach Abs. 1
bekanntgemacht werden. Die Wahl trifft der Vorsteher.

§ 30 Änderung der Satzung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden
seitens des Vorstandes vorgeschlagen und sind von der
Verbandsversammlung zu beschließen.

(2) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung bedarf
der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese macht sie
öffentlich auf Kosten des Verbandes im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Köln bekannt und veröffentlicht einen
Hinweis auf diese Bekanntmachung in der am Verbands-
sitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung (hier:
Kölner Stadt Anzeiger, Ausgabe Leverkusen.)

§ 31 Aufsicht

(1) Der Verband steht gemäß der Verordnung über die
zuständigen Aufsichtsbehörden nach dem WVG vom
14. Juli 1992 unter der Aufsicht der Bezirksregierung
Köln als obere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Neben der Aufsichtsbehörde steht das zuständige
Gesundheitsamt zwecks Beratung in gesundheitlichen
Angelegenheiten zur Verfügung. Dieses ist befugt, mit
dem Vorsteher unmittelbar Verbindung zu halten und die
gesundheitlichen Angelegenheiten zu prüfen.

(3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustim-
mung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist über die im Einzelnen ge-
troffenen Vertretungsbefugnisse zu informieren.

§ 32 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und sonstige Dienstkräfte sind
verpflichtet (auch nach dem Ausscheiden aus ihren
Ämtern) über alle ihnen bei der Durchführung ihrer
Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsver-
hältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
chung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert zum selben
Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2015, S. 79

**C Rechtsvorschriften und
 Bekanntmachungen anderer Behörden
 und Dienststellen**

**82. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
 Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund
 für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.
NRW S. 380), und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), hat die Verbands-
versammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsver-
bund mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 folgende
Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der
die für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Ver-
kehrsverbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und
entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzah-
lungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendi-
gen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 58 639 000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 58 639 000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 55 039 000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 55 032 000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 3 900 000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 3 900 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist nicht vorgesehen.

§ 5

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen.

§ 6

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 7

Die allgemeine Verbandsumlage 2015 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf der Basis des Verbundetats 2014 auf insgesamt 38 592 000,00 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Aachen	13 870 000,00 €
StädteRegion Aachen	11 184 000,00 €
Kreis Düren	3 340 000,00 €
Kreis Heinsberg	10 198 000,00 €
Bruttoumlage insgesamt	38 592 000,00 €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2015 ist bis zum

30. Juni 2015

in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend des § 82 Abs. 1 GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15 000,- € überschreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

Aachen, den 2. Dezember 2014

Aachen, den 28. November 2014

Festgestellt:

Aufgestellt:
Im Auftrag

gez. Philipp
Verbandsvorsteher

gez. Geulen, Neumann

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung Köln hat die in § 7 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund enthaltene Festsetzung der Umlage mit

Verfügung vom 19. Januar 2015, Az. 31.1-1.6-AVV/2015, gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 22. Januar 2015

ZV Aachener Verkehrsverbund
gez. Hamel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABL. Reg. K 2015, S. 85

83. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund

Aachen, den 21. Januar 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund hat in ihrer 2. Sitzung am 17. Dezember 2014 den Jahresabschluss des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zum 31. Dezember 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 29 221 429,13 € festgestellt, beschlossen, den Jahresabschluss in Höhe von 1155,66 € in die Ausgleichsrücklage einzustellen und dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist von der Dr. Jöris – Ehlen und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann – nach vorheriger Anmeldung unter der Rufnummer 02 41/9 68 97 51 – in der 9. Kalenderwoche des Jahres 2015 zu den üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 21. Januar 2015

ZV Aachener Verkehrsverbund
Im Auftrag
gez. Sedlaczek
Geschäftsführer AVV GmbH

ABL. Reg. K 2015, S. 86

84. Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland 4. Sitzung der Verbandsversammlung

Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2014/2020 am

Freitag, dem 20. Februar 2015, 12.00 Uhr,

im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Benennung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
2. Niederschrift über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014
3. Vorlagen
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

5. Vorlagen
6. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 6.1 Rhein-Ruhr-Express
hier: Kooperationsvereinbarung Fahrzeuge für das NRW-RRX-Modell
Drucksachen Nr. 3-04-15-6.1

Köln, den 5. Februar 2015

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2015, S. 87

85. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070707645, 3072259561, 301672788.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. Mai 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. Februar 2015

Amtsgericht Aachen

ABl. Reg. K 2015, S. 87

86. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420035911, 3400275438, 3400064600 und 3400572552, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 27. Januar 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 87

87. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223444310, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 21. Januar 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 87

88. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222601670, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 4. Februar 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 87

89. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232603138, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 4. Februar 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 87

E Sonstige Mitteilungen

**90. Liquidation
hier: Kunstverein Bergisches Land e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2014 wurde der Kunstverein Bergisches Land e. V., Vereinsregisternummer VR 800387 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Gertrud Flosbach, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 88

**91. Liquidation
hier: Rheinland-Dampf e. V.**

Der Verein Rheinland-Dampf e. V., VR 16006, Amtsgericht Köln, ist seit dem 28. Januar 2015 aufgelöst, und befindet sich in Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Christian Kamphausen, Beeckstraße 24, 52062 Aachen,
Bernd Lober, Hagelkreuzstraße 24, 50259 Pulheim

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 88

**92. Liquidation
hier: Post-Sportgemeinschaft
Heinsberg 1961 e. V.**

Die Mitglieder der Post-Sportgemeinschaft Heinsberg 1961 e. V. haben auf der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2014 die Auflösung des Vereins, VR-Nr. 70528 beim Amtsgericht Aachen, beschlossen. Die Post-Sportgemeinschaft befindet sich daher seit dem 3. Februar 2015 in Liquidation.

Als Liquidatoren wurden gemäß Satzung des Vereins gewählt: Hermann Wanninger und Hugo Wyrsh.

Die Geschäftsstelle befindet sich bei Hermann Wanninger, In der Au 21, 52511 Geilenkirchen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 88

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.